

Satzung über die Benutzung des Frauenschutzhouses der Stadt Halle (Saale)

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und der §§ 1,2,4, und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung über die Benutzung des Frauenschutzhouses der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

§ 1

Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Die Stadt Halle (Saale) betreibt ein Frauenschutzhaus als öffentliche Einrichtung. Das Frauenschutzhaus dient dem Schutz misshandelter und von Misshandlung bedrohter Frauen, die Einwohnerinnen der Stadt Halle (Saale) sind und deren Kindern. Die Frauen und Kinder werden aufgenommen mit dem Ziel, ihnen solange Schutz zu bieten, bis sie ihr Leben außerhalb des Frauenschutzhouses wieder ohne Gefahr führen können.
- (2) Durch die Aufnahme in das städtische Frauenschutzhaus wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Die Stadt Halle (Saale) erhebt nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des Frauenschutzhouses der Stadt Halle (Saale) für die Benutzung des städtischen Frauenschutzhouses Benutzungsgebühren.
- (3) Gebührensschuldner ist diejenige Person, die das städtische Frauenschutzhaus nutzt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung und bestimmte Leistungen der Einrichtung besteht nicht.
- (5) Frauen mit Kindern werden vorrangig aufgenommen.
- (6) Abweichend von § 1 Satz 2 können auswärtige Frauen in einer Notsituation für längstens drei Werktage aufgenommen werden. Eine längere Aufnahme ist nur möglich, wenn Frauen nicht in einem Frauenschutzhaus an ihrem Wohnort aufgenommen werden können, weil dort die Kapazität nicht vorhanden ist oder sie nicht ausreichend geschützt sind und die zuständige Gemeinde oder die betroffene Frau selbst die Erstattung der aufzuwendenden Kosten zusagt, die der Stadt durch die Aufnahme entstehen.
- (7) Frauen bzw. deren Kinder, die akut drogensüchtig, alkoholkrank oder medikamentenabhängig sind oder bei denen dahingehend ein schwerer Verdacht auf eine Suchtabhängigkeit besteht oder die pflegebedürftig sind, werden nicht aufgenommen.

Sofern dieses erst nach Aufnahme festgestellt wird, besteht ein wichtiger Grund für die sofortige Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

§ 2

Beendigung, Ausschluss

Das Nutzungsverhältnis endet, sobald das Schutzbedürfnis entfällt.

Frauen, die die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung nicht einhalten und dadurch oder auf andere Weise die Hausgemeinschaft in unzumutbarer Weise stören bzw. gefährden, werden mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Nach Ausschluss ist das Frauenschutzhaus sofort zu räumen. Bei Abwesenheit von länger als 3 Tagen kann der Platz neu vergeben werden.

§ 3

Sorge für die Kinder

Mütter sind, sofern sich ihre Kinder im Frauenschutzhaus aufhalten, für die Versorgung und Beaufsichtigung ihrer Kinder selber verantwortlich. Einzelheiten der Aufsichtspflicht sind in der Hausordnung geregelt.

§ 4

Hausordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhouses sind in der Hausordnung geregelt. Die Hausordnung, die bei der Aufnahme zur Kenntnis gegeben wird, ist für alle Benutzerinnen und ihre Kinder verbindlich.

§ 5

Haftung

- (1) Jede Frau ist für Schäden, die sie oder ihre Kinder gegenüber anderen Benutzerinnen und deren Kinder verursachen, entsprechend der allgemeinen Vorschriften des BGB ersatzpflichtig.
- (2) Die Benutzerinnen haften für verursachte Schäden an der Einrichtung und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.
- (3) Die Haftung der Stadt Halle (Saale) gegenüber den Benutzerinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 6

Verwertung zurückgelassener Sachen

Eine Verwahrung zurückgelassener Gegenstände durch das Frauenhaus ist nur nach vorhergehender Vereinbarung für höchstens 14 Tage möglich. Es wird keine Haftung für diese Sachen übernommen. Bei Gegenständen, die innerhalb weiterer 14 Tage nicht abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass die bisherige Benutzerin das Eigentum

Anlage 1: Satzung über die Benutzung des Frauenschutzhouses der Stadt Halle (Saale)

daran aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt Halle (Saale) anderweitig darüber verfügt werden kann.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhouses vom 26.11.2008 außer Kraft.

Stadt Halle (Saale), den ...

Dr. Bernd Wiegand

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des Frauenschutzhauses der Stadt Halle (Saale)

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und der §§ 1,2,4, und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ... folgende Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des Frauenschutzhauses der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

§ 1

Grundsätze

Die Stadt Halle (Saale) erhebt für die Benutzung des Frauenschutzhauses der Stadt Halle (Saale) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Definition des Gebührenschuldners

- (1) Gebührenschuldnerin ist diejenige Person, die das Frauenschutzhaus nutzt.
- (2) Neben der Gebührenschuldnerin ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, wer sich durch eine Kostenübernahmeerklärung zur Zahlung der Gebühren schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in das Frauenschutzhaus und endet mit dem Tag des endgültigen Auszugs.

§ 3

Gebührentatbestände, Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt je Übernachtung pro Frau 5,00 Euro und pro Kind 1,00 Euro, wobei höchstens jedoch eine Gesamtsumme von 8,00 Euro je Übernachtung pro Familie fällig wird.
- (2) Als Kautions für die Dauer des Aufenthaltes werden 35,00 Euro erhoben. Sie setzen sich wie folgt zusammen:
Kautions für Schlüssel - 15,00 Euro
Kautions für das/die Zimmer - 20,00 Euro
- (3) Für die Benutzung der Waschmaschine werden pro Zeiteinheit 1,00 Euro und für den Trockner pro Ladung 1,00 Euro erhoben.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Bei Aufhalten bis zu einer Woche werden die Gebühren tageweise für jede Übernachtung fällig und sind vor Auszug zu entrichten. Bei längeren Aufhalten werden die Gebühren in der Regel nach Ablauf einer jeden Woche durch Zwischenbescheid fällig und sind in der Regel nach Ablauf einer jeden Woche zu entrichten.
- (2) Die Kautionszahlung ist am Tag der Aufnahme in das städtische Frauenschutzhaus fällig und sofort zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung für die Waschmaschine und des Trockners sind sofort fällig.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Auf die Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn diese nach den Umständen des Einzelfalles oder der wirtschaftlichen Leitungsfähigkeit des Gebührenschuldners unverhältnismäßig ist.
- (2) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den ...

Dr. Bernd Wiegand

Oberbürgermeister

Dienstsigel

<p>Alt: Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses – Stand 01.01.2009</p>	<p>Neufassung: Satzung über die Benutzung des Frauenschutzhauses der Stadt Halle (Saale) – Stand 2018</p>	<p>Erläuterung der Änderungen:</p>
<p>Bezeichnung: Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses</p>	<p>Bezeichnung: Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses</p>	<p>Angepasst an aktuelle Bestimmungen</p>
<p>Präambel: Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. S. 128), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 11 des 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungs-gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26.11.2008 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Präambel: Aufgrund der §§ 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und der §§ 1,2,4, und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung über die Benutzung des Frauenschutzhauses der Stadt Halle (Saale) beschlossen.</p>	<p>Angepasst an aktuelle gesetzliche Bestimmungen</p>
<p>§ 1 Zweckbestimmung Die Stadt Halle (Saale) betreibt ein Frauenschutzhaus als öffentliche Einrichtung. Das Frauenschutzhaus dient dem Schutz misshandelter Frauen, die Einwohnerinnen und deren Kindern. Die Frauen und Kinder werden aufgenommen mit dem Ziel, ihnen solange Schutz zu bieten, bis sie ihr Leben außerhalb des</p>	<p>§ 1 Zweckbestimmung Die Stadt Halle (Saale) betreibt ein Frauenschutzhaus als öffentliche Einrichtung. Das Frauen-schutzhaus dient dem Schutz misshandelter Frauen, die Einwohnerinnen der Stadt Halle (Saale) sind und deren Kindern. Die Frauen und Kinder werden aufgenommen mit dem Ziel, ihnen solange Schutz zu bieten, bis</p>	<p>Entfällt, Beschreibung unter § 1 „Grundsätze für die Aufnahme“</p>

<p>Frauenschutzhauses wieder ohne Gefahr führen können.</p>	<p>§ 2</p> <p>Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme</p>	<p>§ 1</p> <p>Grundsätze für die Aufnahme</p> <p>(1) Die Stadt Halle (Saale) betreibt ein Frauenschutzhaus als öffentliche Einrichtung. Das Frauenschutzhaus dient dem Schutz misshandelter und von Misshandlung bedrohter Frauen, die Einwohnerinnen der Stadt Halle (Saale) sind und deren Kindern. Die Frauen und Kinder werden aufgenommen mit dem Ziel, ihnen solange Schutz zu bieten, bis sie ihr Leben außerhalb des Frauenschutzhauses wieder ohne Gefahr führen können.</p>	<p>Verschiebung der Nummerierung</p>
<p>(1) Durch die Aufnahme in das städtische Frauenschutzhaus wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Die Stadt Halle (Saale) erhebt für die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses Benutzungsgebühren.</p>	<p>(2) Durch die Aufnahme in das städtische Frauenschutzhaus wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Die Stadt Halle (Saale) erhebt nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des Frauenschutzhauses der Stadt Halle (Saale) für die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses Benutzungsgebühren.</p>	<p>(2) Durch die Aufnahme in das städtische Frauenschutzhaus wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Die Stadt Halle (Saale) erhebt nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des Frauenschutzhauses der Stadt Halle (Saale) für die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses Benutzungsgebühren.</p>	<p>Verschiebung der Nummerierung Verweis auf Gebührenordnung</p>
<p>(2) Gebührenschuldner sind die Personen, die das städtische Frauenschutzhaus benutzen.</p>	<p>(3) Gebührenschuldner ist diejenige Person, die das städtische Frauenschutzhaus nutzt.</p>	<p>(3) Gebührenschuldner ist diejenige Person, die das städtische Frauenschutzhaus nutzt.</p>	<p>Analog Gebührenordnung Verschiebung der Nummerierung</p>
<p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung und bestimmte Leistungen der Einrichtung besteht nicht.</p>	<p>(5) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung und bestimmte Leistungen der Einrichtung besteht nicht.</p>	<p>(5) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung und bestimmte Leistungen der Einrichtung besteht nicht.</p>	<p>Verschiebung der Nummerierung</p>

Anlage 3 – Synopse zur Satzung Frauenschutzhaus der Stadt Halle (Saale)

<p>(4) Frauen mit Kindern werden vorrangig aufgenommen.</p>	<p>(6) Frauen mit Kindern werden vorrangig aufgenommen.</p>	<p>Verschiebung der Nummerierung</p>
<p>(5) Abweichend von § 1 Satz 2 können auswärtige Frauen in einer Notsituation für längstens drei Werktage aufgenommen werden. Eine längere Aufnahme ist nur möglich, wenn Frauen nicht in einem Frauenschutzhaus an ihrem Wohnort aufgenommen werden können, weil dort die Kapazität nicht vorhanden ist oder sie nicht ausreichend geschützt sind und die zuständige Gemeinde oder die betroffene Frau selbst die Erstattung der aufzuwendenden Kosten zusagt, die der Stadt durch die Aufnahme entstehen. Hierauf kann im Einzelfall verzichtet werden.</p>	<p>(7) Abweichend von § 1 Satz 2 können auswärtige Frauen in einer Notsituation für längstens drei Werktage aufgenommen werden. Eine längere Aufnahme ist nur möglich, wenn Frauen nicht in einem Frauenschutzhaus an ihrem Wohnort aufgenommen werden können, weil dort die Kapazität nicht vorhanden ist oder sie nicht ausreichend geschützt sind und die zuständige Gemeinde oder die betroffene Frau selbst die Erstattung der aufzuwendenden Kosten zusagt, die der Stadt durch die Aufnahme entstehen. Hierauf kann im Einzelfall verzichtet werden.</p>	<p>Verschiebung der Nummerierung</p>
<p>(6) Frauen bzw. deren Kinder, die akut drogensüchtig, alkoholkrank oder medikamentenabhängig sind oder bei denen dahingehend ein schwerer Verdacht auf eine Suchtabhängigkeit besteht oder die pflegebedürftig sind, werden nicht aufgenommen. Sofern dieses erst nach Aufnahme festgestellt wird, besteht ein wichtiger Grund für die sofortige Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Sie sind schnellstens an eine zuständige Stelle weiterzuvermitteln.</p>	<p>(8) Frauen bzw. deren Kinder, die akut drogensüchtig, alkoholkrank oder medikamentenabhängig sind oder bei denen dahingehend ein schwerer Verdacht auf eine Suchtabhängigkeit besteht oder die pflegebedürftig sind, werden nicht aufgenommen. Sofern dieses erst nach Aufnahme festgestellt wird, besteht ein wichtiger Grund für die sofortige Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Sie sind schnellstens an eine zuständige Stelle weiterzuvermitteln.</p>	<p>Verschiebung der Nummerierung</p> <p>Die Vermittlung wird angeboten, ist aber abhängig von den Betroffenen.</p>
<p>§ 3 Beendigung, Ausschluss</p> <p>Das Nutzungsverhältnis endet, sobald das Schutzbedürfnis entfällt.</p> <p>Frauen, die die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung nicht einhalten und dadurch oder auf andere Weise die Hausgemeinschaft in unzumutbarer Weise stören bzw. gefährden,</p>	<p>§ 2 Beendigung, Ausschluss</p> <p>Das Nutzungsverhältnis endet, sobald das Schutzbedürfnis entfällt.</p> <p>Frauen, die die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung nicht einhalten und dadurch oder auf andere Weise die Hausgemeinschaft in unzumutbarer Weise stören bzw. gefährden,</p>	<p>Verschiebung der Nummerierung</p>

<p>können nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Nach Ausschluss ist das Frauenschutzhaus innerhalb einer angemessenen Frist zu räumen.</p>	<p>werden mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Nach Ausschluss ist das Frauenschutzhaus sofort zu räumen. Bei Abwesenheit von länger als 3 Tagen kann der Platz neu vergeben werden.</p>	<p>Es kommt vor, dass Frauen ohne Absprachen das Haus verlassen. Das ermöglicht die Neuvergabe des Zimmers an bedürftige Frauen. Die Frist der Neuvergabe muss individuell festgelegt werden.</p>
<p>§ 4 Sorge für die Kinder</p> <p>Mütter sind, sofern sich ihre Kinder im Frauenschutzhaus aufhalten, für die Versorgung und Beaufsichtigung ihrer Kinder selber verantwortlich. Einzelheiten der Aufsichtspflicht sind in der Hausordnung geregelt.</p>	<p>§ 3 Sorge für die Kinder</p> <p>Mütter sind, sofern sich ihre Kinder im Frauenschutzhaus aufhalten, für die Versorgung und Beaufsichtigung ihrer Kinder selber verantwortlich. Einzelheiten der Aufsichtspflicht sind in der Hausordnung geregelt.</p>	<p>Verschiebung der Nummerierung</p>
<p>§ 5 Hausordnung</p> <p>Weitere Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses sind in der Hausordnung geregelt. Die Hausordnung, die bei der Aufnahme zur Kenntnis gegeben wird, ist für alle Benutzerinnen verbindlich.</p>	<p>§ 4 Hausordnung</p> <p>Weitere Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses sind in der Hausordnung geregelt. Die Hausordnung, die bei der Aufnahme zur Kenntnis gegeben wird, ist für alle Benutzerinnen verbindlich.</p>	<p>Verschiebung der Nummerierung</p>
<p>§ 6 Haftung</p> <p>(1) Jede Frau ist für Schäden, die sie oder ihre Kinder gegenüber anderen Benutzerinnen verursachen, entsprechend der allgemeinen Vorschriften des BGB ersatzpflichtig.</p> <p>(2) Die Benutzerinnen haften für verursachte Schäden an der Einrichtung und</p>	<p>§ 5 Haftung</p> <p>(1) Jede Frau ist für Schäden, die sie oder ihre Kinder gegenüber anderen Benutzerinnen und deren Kinder verursachen, entsprechend der allgemeinen Vorschriften des BGB ersatzpflichtig.</p> <p>(2) Die Benutzerinnen haften für verursachte Schäden an der Einrichtung und Einrichtungs-</p>	<p>Verschiebung der Nummerierung</p> <p>neuaufgenommen: die Haftung der Frauen für ihre Kinder</p>

<p>Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.</p> <p>Gleiches gilt für die Haftung der Stadt gegenüber den Benutzerinnen.</p>	<p>gegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.</p> <p>Gleiches gilt für die Haftung der Stadt gegenüber den Benutzerinnen.</p> <p>(3) Die Haftung der Stadt Halle (Saale) gegenüber den Benutzerinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.</p>	<p>Keine Haftung der Stadt bei leichter Fahrlässigkeit, übliche Haftungsbedingungen lt. BGB übernommen</p>
<p>§ 7 Benutzungsgebühr</p> <p>(1) Für die Benutzung des Frauenschutzhauses ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt je Übernachtung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Frauen ohne Kinder 5,00 Euro 2. Für Frauen mit Kindern 5,00 Euro plus 1,00 Euro für jedes Kind, höchstens jedoch eine Gesamtsumme von 8,00 Euro pro Familie. <p>(2) Für die Benutzung des Frauenschutzhauses durch Frauen und deren Kinder, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) sind, wird pro Übernachtung eine Gebühr in Höhe von 23,51 Euro für jede Frau und in Höhe von 11,76 Euro für jedes Kind erhoben, die die realen Kosten (nur Zuschussbedarf der Stadt) deckt.</p> <p>Gleiches gilt für Frauen und deren Kinder, die erst aus Anlass ihres Aufenthaltes im Frauenschutzhause aufgrund anderer Gesetze melderechtlich Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) werden.</p> <p>Die Höhe der Gebühr wird für den jeweiligen Kalkulationszeitraum durch gesonderten Stadtratsbeschluss entsprechend der Regelung im</p>	<p>Separate Gebührenordnung</p>	<p>Separate Gebührenordnung zur verbesserten Übersichtlichkeit</p>

<p>§ 5 Abs. 2b KAG-LSA festgesetzt. (3) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme in das städtische Frauenschutzhause und ist bei einem Aufenthalt bis zu einer Woche vor dem Auszug bei der zuständigen Mitarbeiterin zu entrichten. (4) Bei längerem Aufenthalt werden die Benutzungsgebühren grundsätzlich nach Ablauf einer jeden Woche durch eine Zwischenabrechnung fällig.</p>		
<p>§ 8 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>(1) Die Stadt Halle (Saale) kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. (3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder Unbilligkeit ist durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.</p>	<p>Separate Gebührenordnung</p>	<p>Separate Gebührenordnung zur verbesserten Übersichtlichkeit</p>
<p>§ 9 Verwertung zurückgelassener Sachen</p> <p>Eine Verwahrung zurückgelassener Gegenstände durch das Frauenhaus ist nur nach vorhergehender Vereinbarung für höchstens 14 Tage möglich, die innerhalb weiterer 14 Tage nicht abgeholt werden, wird unwillkürlich das Eigentum daran aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt anderweitig darüber verfügt</p>	<p>§ 6 Verwertung zurückgelassener Sachen</p> <p>Eine Verwahrung zurückgelassener Gegenstände durch das Frauenhaus ist nur nach vorhergehender Vereinbarung für höchstens 14 Tage möglich. Es wird keine Haftung für diese Sachen übernommen. Bei Gegenständen, die innerhalb weiterer 14 Tage nicht abgeholt werden, wird unwillkürlich Eigentum daran aufgegeben hat und deshalb durch die Stadt Halle (Saale) anderweitig darüber verfügt</p>	<p>Verschiebung der Nummerierung durch separate Gebührenordnung</p>

Anlage 3 – Synopse zur Satzung Frauenschutzhaus der Stadt Halle (Saale)

<p>verfügt werden kann.</p>	<p>werden kann.</p>	<p>Verschiebung der Nummerierung durch separate Gebührenordnung</p>
<p>§10 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Die Satzung in ihrer letzten Fassung vom 19.09.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p>§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenschutzhauses vom 26.11.2008 außer Kraft.</p>	